

Abschrift

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern an Gebäuden in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. Nr. 6, S. 101 vom 4.03.1998) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.07.1998 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Sehnde erlassen:

§ 1

- (1) Die vom Eigentümer des Hauses nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 1.01.1998 (Bekanntmachung vom 27. August 1997 im Bundesgesetzblatt Nr. 42, S.2141) zu befestigenden Hausnummernschilder sind an den Hauptgebäuden unmittelbar neben oder über dem Hauseingang anzubringen.
- (2) Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses anzubringen, und zwar unmittelbar neben der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- (3) Steht das Hauptgebäude mehr als 10,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie oder ist das Grundstück durch eine sichtbehindernde Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer zusätzlich rechts neben oder über dem Eingang zum Grundstück über der Einfriedung sichtbar anzubringen.
- (4) Auf Hinter- und Nebengebäude, deren Hausnummer zusätzlich mit kleinen Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge gekennzeichnet sind, ist durch ein Hausnummernschild hinzuweisen. Für die Anbringung gelten entsprechend § 1 Abs. 2 und Abs. 3.

§ 2

Die Hausnummern sind an Gebäuden in mind. 2,00 bis 2,50 m Höhe anzubringen. Sie müssen stets sichtbar, leicht zu lesen und in ordnungsgemäßem Zustand sein; gegebenenfalls sind sie zu erneuern.

§ 3

- (1) Wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine sinnvolle Zuteilung einer Hausnummer nicht mehr möglich ist, hat die Stadt das Recht, Umnumerierungen vorzunehmen.
- (2) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf das alte Nummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe oder mittels roten Klebebandes so zu durchkreuzen, daß sie noch lesbar bleibt.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die "Verordnung über die Numerierung von Gebäuden in der Gemeinde Sehnde" vom 16.08.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 25.08.1976, S. 541) außer Kraft.

Sehnde, 06.08.1998

gez. Henkel
Bürgermeister

Siegel

gez. Vollbrecht
Stadtdirektor